

FREISTAAT BAYERN
LANDKREIS DONAU-RIES

GEMEINDE MÖTTINGEN

PFARRGASSE 6, 86753 MÖTTINGEN

EINBEZUGSSATZUNG „AN DER MÜHLSTRASSE“ ORTSTEIL BALGHEIM

DER GELTUNGSBEREICH UMFASST DIE
FLURNUMMERN 2(TF), 150/2(TF),
718/2(TF) UND 766(TF) JEWEILS
GEMARKUNG BALGHEIM

ENTWURF VOM 12.03.2018
ZULETZT GEÄNDERT AM 28.05.2018

VERFASSER



PLANUNGSBÜRO GODTS

Hauptbüro/Postanschrift:
Römerstraße 6,
73467 Kirchheim am Ries
Telefon 0 73 62/92 05-17
E-Mail info@godts.de

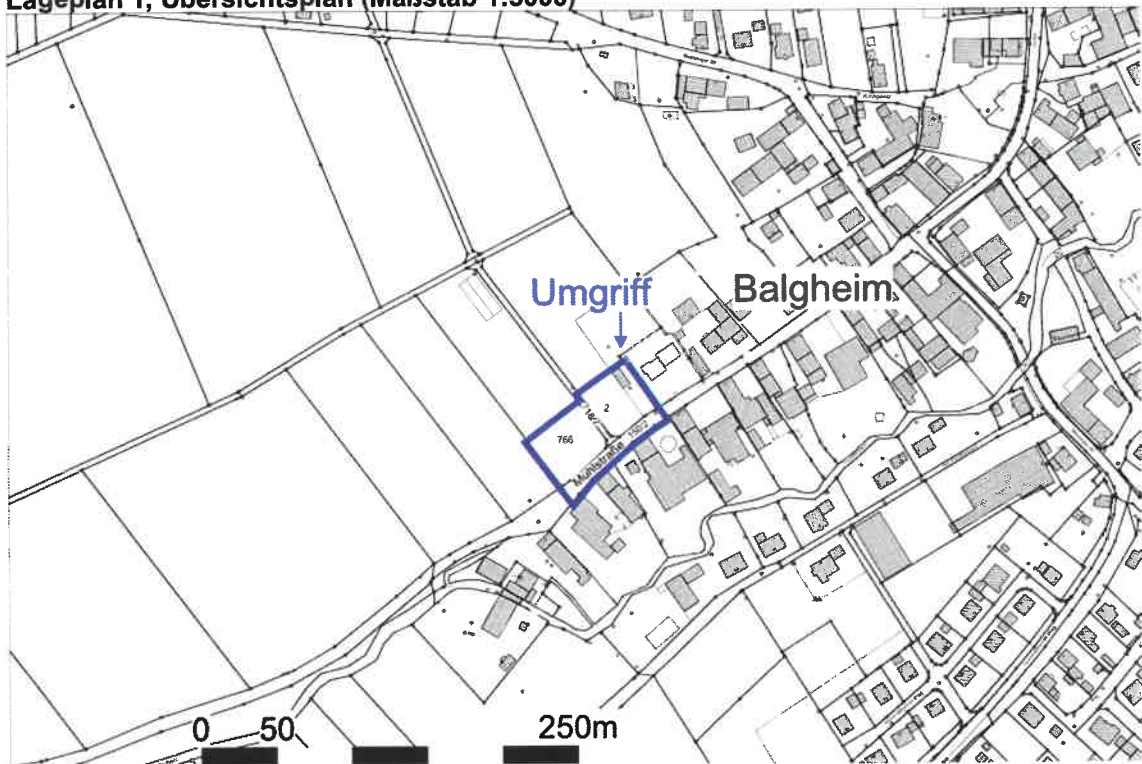
Zweigstelle/Donau-Ries
Hauptstraße 70, 86641 Rain

A BEGRÜNDUNG

1 Erfordernis und städtebauliche Zielsetzung

Für eine Teilfläche der Fl.-Nrn. 2 und 766, Gemarkung Balgheim, wurde bei der Gemeinde ein Antrag für eine Nutzungsänderung gestellt. Die Fläche soll einer geordneten baulichen Nutzung und Eingrünung zugeführt werden. Das Plangebiet befindet sich am westlichen Ortsrand von Balgheim im Außenbereich.

Lageplan 1, Übersichtsplan (Maßstab 1:5000)



Die Flächen der Satzung sind im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) als „Dorfgebiet“ dargestellt. Die vorgesehene Planung bleibt somit hinter den Darstellungen des FNP zurück und ist nur zum Teil aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Dies soll im Rahmen der nächsten Fortschreibung mit aufgenommen werden.



Die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung von Satzungen nach §34 Abs.4 Satz1 Nr.2 und 3 BauGB sind erfüllt:

1. Die durch die Satzung einbezogene Fläche grenzt unmittelbar an die bestehende Bebauung an und ist hierdurch mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar.
2. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, welche die Zulässigkeit von Vorhaben nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, ist nicht begründet.
3. Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in §1 Abs.6 Nr.7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter, da keine Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sowie keine Europäische Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes betroffen sind.

2 Planungsrechtliche Festsetzungen

Es werden lediglich Festsetzungen zu Bauweise und Höhenlage getroffen.
Ansonsten werden Vorhaben nach §34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) beurteilt.

2.1 Bauweise, Grundstücksflächen

Städtebauliches Ziel ist es, den vorhandenen Charakter des Siedlungsgebildes zu bewahren. Dazu müssen sich neue Gebäude in die Umgebung einfügen. Für den Geltungsbereich sind Wohngebäude sowie Nebengebäude und Garagen zulässig. Auf dem noch nicht überbauten Bereich soll die Ausdehnung der Baukörper und die Art der Nutzung auf eine ortstypische Dimension begrenzt werden. Eine Bebauung ist daher nur auf der als Dorfgebiet gekennzeichneten Fläche zulässig.

2.2 Höhenlage

Die Höhenlage muss den Geländeverhältnissen angepasst werden.

3 Örtliche Bauvorschriften

Die Gestaltung der neuen Gebäude wird nach §34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) beurteilt und orientiert sich an der Umgebung.

4 Immissionen

Bedingt durch die unmittelbare Nachbarschaft von landwirtschaftlichen Betrieben bzw. landwirtschaftlich genutzten Agrarflächen sind Lärm-, Staub- und Geruchsmissionen zu erwarten. Diese für eine dörfliche Lage üblichen Immissionen sind von den Anliegern (Eigentümer oder Mieter) tags wie nachts zu dulden.

5 Altlasten / Archäologische Funde / Denkmalschutz

Im Plangebiet sind keine Altlasten bekannt. Bei Erdarbeiten ist generell darauf zu achten, ob evtl. künstliche Auffüllungen, Altablagerungen o. ä. angetroffen werden. In diesem Fall ist umgehend die zuständige Behörde zu informieren.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Böden mit von Natur aus erhöhten Schadstoffgehalten (geogene Bodenbelastungen) vorliegen, welche zu zusätzlichen Kosten bei der Verwertung/Entsorgung führen können. Es wird empfohlen, vorsorglich Bodenuntersuchungen durchzuführen. Das Landratsamt ist von festgestellten geogenen Bodenbelastungen in Kenntnis zu setzen. Das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth ist frühzeitig in die weiteren Erkundungsschritte einzubeziehen.

Im Plangebiet befindet sich das Bodendenkmal Nr. D-7-7129-0697 „Siedlung des Neolithikums, der Bronzezeit, der Urnenfelderzeit und der Römischen Kaiserzeit.“¹

Gemäß Art. 7 Abs.1 BayDSchG bedürfen Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis, auch in jenen Bereichen in denen Bodendenkmale vermutet oder den Umständen nach angenommen werden müssen.²

¹Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege: Bayerischer Denkmal-Atlas, Zugriff am 02.11.2017

²GESETZ ZUM SCHUTZ UND ZUR PFLEGE DER DENKMÄLER (BAYERISCHES DENKMALSCHUTZGESETZ – BAYDSCHG), Zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.04.2017 (GVBl. S. 70)

6 Erschließung, Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet wird ausschließlich über die südlich verlaufende „Mühlestraße“ (Fl.-Nr. 150/2) erschlossen.

Strom-, Wasser- und Abwasserversorgung werden vor Baubeginn im Rahmen einer Erschließungsvereinbarung gesichert.

Den Versorgungsträgern ist der Beginn der Bauarbeiten jeweils drei Monate vorher schriftlich anzukündigen, um entsprechende Vorbereitungen zu ermöglichen. Notwendige Abstimmungen, Planungen und Genehmigungen sind bei den einzelnen Leitungsträgern vor Baubeginn einzuholen, um keine Gefahren bzw. Schäden durch Unkenntnis zu verursachen.

7 Belange des Brandschutzes

Da das Plangebiet am Ortsrand liegt, ist davon auszugehen, dass die Löschwasserversorgung über ein Hydrantennetz erfolgt. Die Belange des Brandschutzes sind im Rahmen des Vorhabens genauer zu klären. Auf einschlägige Vorgaben wird in der Satzung hingewiesen.

8 Wasserwirtschaftliche Belange

Drainagen: Im Falle einer Beeinträchtigung bzw. Beseitigung von Drainagen (z.B. durch Anpflanzungen) ist eine ordnungsgemäße Ableitung sicherzustellen.

Grundwasser: Bei den Parzellen kann anstehendes Grundwasser nicht ausgeschlossen werden, so dass je nach Höhenlage der künftigen Baukörper gegebenenfalls bauliche Vorkehrungen zu treffen sind (z.B. wasserdichte Wanne, Auftriebssicherungen etc.)

Niederschlagswasserbeseitigung: Für die erlaubnisfreie Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser sind die Anforderungen der „Verordnung über die erlaubnisfreie schadhlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser“ (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung – NWFreiV) und die dazugehörigen Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENKW) zu beachten. Ist die NWFreiV nicht anwendbar, ist ein wasserrechtliches Verfahren durchzuführen. Die entsprechenden Unterlagen sind dann bei der Kreisverwaltungsbehörde einzureichen. Zur Klärung der Behandlungsbedürftigkeit des Niederschlagswassers, also der Feststellung, ob verschmutztes oder unverschmutztes Niederschlagswasser vorliegt, wird die Anwendung des Merkblattes DWA-M 153 "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser" der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA) empfohlen. Auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 der DWA wird hingewiesen ("Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser"). Verschmutztes Niederschlagswasser ist aus Gründen des Gewässerschutzes zu sammeln und schadlos durch Ableiten in die Mischwasserkanalisation zu beseitigen. Insbesondere trifft dies zu für Niederschlagswasser bei Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird bzw. auf denen ein solcher Umgang nicht auszuschließen ist oder auf denen sonstige gewässerschädliche Nutzungen stattfinden.

Bei Starkniederschlägen kann wild abfließendes Wasser zu Beeinträchtigungen führen. Die Entwässerungseinrichtungen sind so auszulegen, dass wild abfließendes Wasser schadlos abgeführt werden kann. Um eine Abflussbeschleunigung im Gewässer zu verhindern, sind ggf. entsprechende Rückhaltemaßnahmen vorzusehen.

Zum Schutz der einzelnen Gebäude vor o. g. wild abfließendem Wasser sind ggf. Objektschutzmaßnahmen vorzusehen, wobei das anfallende Wasser dadurch nicht auf andere Grundstücke abgeleitet werden darf. Öffnungen in den Gebäuden sind so zu gestalten, dass o. g. wild abfließendes Wasser nicht eindringen kann.

Grundwasser-Wärmepumpen / Erdwärmesondenanlage

Ob der Baugrund im Baugebiet für einen Einsatz von Grundwasser-Wärmepumpen geeignet ist, ist im Einzelfall zu prüfen. Die fachliche Begutachtung für Anlagen bis zu einer Leistung von 50 kJ/s ist von einem privaten Sachverständiger der Wasserwirtschaft (PSW) durchzuführen. Anhand der Übersichtskarte im Energie-Atlas Bayern (www.energieatlas.bayern.de) ist der Bau einer Erdwärmesondenanlage nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich nicht möglich. Die hydrogeologischen und geologischen Bedingungen sind kritisch. Alternativ können u. U. Erdwärmekollektoren-, Erdwärmekörbe- oder Luftwärmepumpen-Systeme realisiert werden.

9 Landschaft und Grünordnung

Das Plangebiet wird den westlichen Ortsrand abrunden. Das Schutzgut Landschaft bzw. das Ortsbild erfährt durch das Vorhaben keine wesentliche Beeinträchtigung, da die Ansicht von Balgheim in diesem Bereich bereits durch eine Bebauung geprägt ist.

Nördlich, westlich und z.T. südlich der geplanten Baufläche wird private Grünfläche festgelegt. Die Ausgleichsflächen werden im Norden von Fl.-Nr. 2 und 766 festgelegt. Die Bepflanzung der Ausgleichsfläche ist mit standortheimischen Arten durchzuführen. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und Ausfälle innerhalb eines Jahres gleichartig und gleichwertig durch Nachpflanzung zu ersetzen.

Es ist sicherzustellen, dass die Pflanzung von Bäumen an den Grenzen zu den bewirtschafteten Flurstücken durch Beschattung, Überwuchs und zuwachsende Drainagen keine Beeinträchtigungen für die Landwirtschaft nach sich ziehen darf.

10 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Durch eine Einbezugssatzung entsteht eine rechtsbegründende Wirkung bzw. neues Baurecht, das der Abwägung nach §1a BauGB zugänglich gemacht werden muss. Für dieses Grundstück ist die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung nach §1a BauGB durchzuführen.

Die Bearbeitung erfolgt entsprechend dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ (Bayerisches Staatsministerium für Landschaftsentwicklung und Umweltfragen; 2. erweiterte Auflage Januar 2003).

Aufgrund der geringen Bedeutung des Bestandes und der Vermeidungsmaßnahmen in Form der Begrenzung der Flächeninanspruchnahme und der Grünordnung mit Baum- und Gehölzpflanzungen wurden nachfolgende Faktoren verwendet.

Ableitung der Beeinträchtigungsintensität und Kompensationsfaktor:

Eingriffstyp A = Gebiete mit hohem Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad

Kategorie I = Gebiete geringer Bedeutung: intensive Nutzung.

Hierdurch wird der Kompensationsfaktor im Bereich von 0,3 - 0,6 eingestuft.

Gewählt wird der **Faktor 0,45** aufgrund der oben genannten Maßnahmen.

Eingriffsfläche innerhalb des privaten Vorhabens:

Die **Eingriffsfläche** beträgt 653m² und 633m² und damit insgesamt 1.286m² (Dorfgebiet neu).

Die Eingriffsfläche multipliziert mit Faktor 0,45 ergibt insgesamt **579m² Ausgleichsfläche**.

Davon entfallen 294m² auf die Dorfgebietsfläche mit einer Größe von 653m² und die verbleibenden 285m² auf die Dorfgebietsfläche mit 633m².

Ausgleichsmaßnahme:

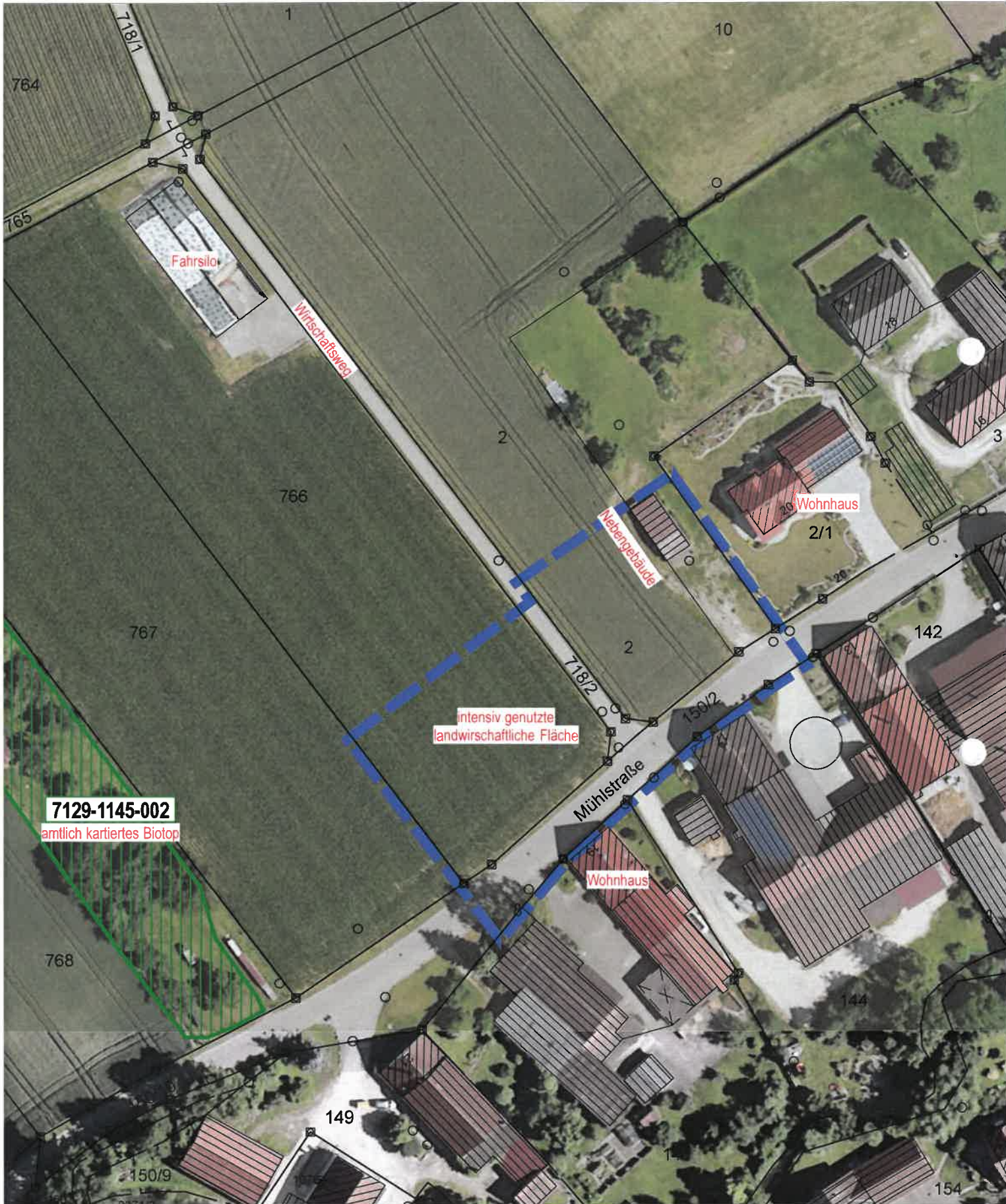
Die **Umsetzung** der Ausgleichsmaßnahmen auf einer Teilfläche der **Fl.-Nrn. 2 und 766,**

Gemarkung Balgheim, wurde in der Einbezugssatzung festgesetzt und im Lageplan 3 als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (A+E-Bereich)“ dargestellt.

Die jeweilige Ausgleichsfläche befindet sich nördlich zum zugehörigen Eingriffsbereich.

Lageplan 2, Bestand (M 1:1000)

Herkunft der Grundlagen: Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 03/2015

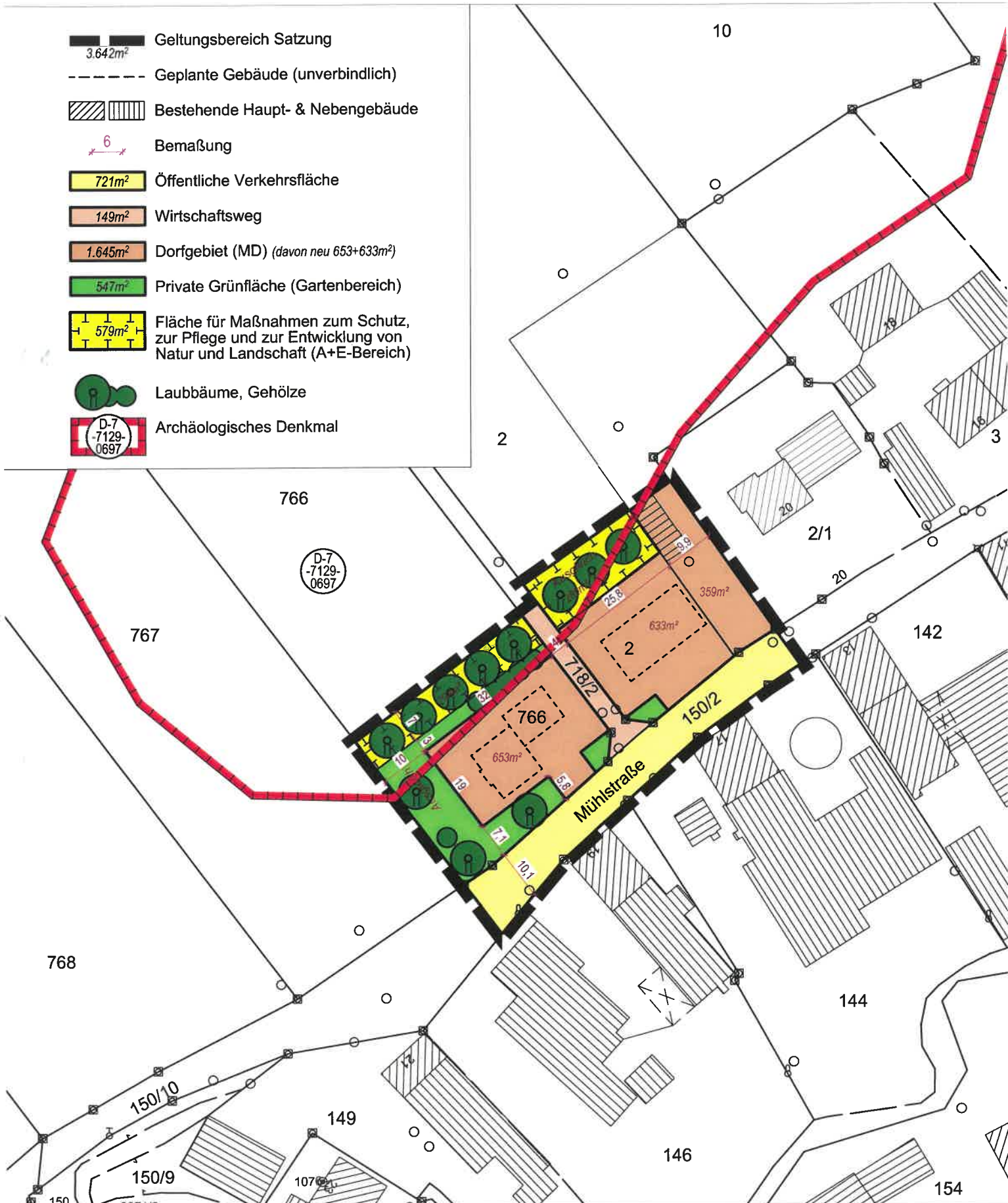


Lageplan 3, Planzeichnung (M 1:1000)

Herkunft der Grundlagen: Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 03/2015



- Geltungsbereich Satzung
3.642m²
- Geplante Gebäude (unverbindlich)
- Bestehende Haupt- & Nebengebäude
- Bemaßung
6
- 721m² Öffentliche Verkehrsfläche
- 149m² Wirtschaftsweg
- 1.645m² Dorfgebiet (MD) (davon neu 653+633m²)
- 547m² Private Grünfläche (Gartenbereich)
- 579m² Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (A+E-Bereich)
- Laubbäume, Gehölze
- D-7
-7129-
0697 Archäologisches Denkmal



B EINBEZUGSSATZUNG

Die Gemeinde Möttingen, Landkreis Donau-Ries, erlässt aufgrund des **Art.23 GO** (Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern) i. d. F. der Bek. vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), Zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13.12.2016 (GVBl. S. 335) und gemäß **§34 Abs.4 Satz 1 Nr.3 des BauGB** (Baugesetzbuch) i. d. F. der Bek. vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) folgende Einbezugssatzung für das Gebiet „An der Mühlstraße“.

§ 1 Geltungsbereich

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil werden gemäß den aus dem beigefügten Lageplan 3 (Maßstab 1:1000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan 3 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb der in §1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§29 BauGB) nach §34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gemäß §1 festgelegten Innenbereiches ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vorliegt oder nach In-Kraft-Treten dieser Satzung bekannt gemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben gegebenenfalls nach §30 BauGB.

§ 3 Allgemeine Anforderungen an die Gestaltung

Zur Bewahrung eines charakteristisch dörflichen Orts- und Straßenbildes sind bauliche Anlagen nach Form, Maßstab, Verhältnis der Baumassen und Bauteile zueinander, Werkstoff und Farbe im Sinne der anerkannten Regeln der Baukunst einwandfrei zu gestalten und mit ihrer Stellung, Proportion und Gestaltung harmonisch in die umgebende städtebauliche und landschaftliche Situation einzufügen.

§ 4 Planungsrechtliche Festsetzungen

Die Zahl der Geschosse wird auf zwei beschränkt. Dabei muss ein Geschoss im Dachgeschoss liegen. (II=I+D).

Die maximal zulässige Wandhöhe, gemessen an der traufseitigen Außenkante der Außenwand als Abstand zwischen unterem Bezugspunkt (siehe nachfolgender Absatz Höhenlage) und dem Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut (= oberer Bezugspunkt), darf bei Wohn- und Nebengebäuden höchstens 4,6m betragen,

Höhenlage: Die Oberkante des Rohfußbodens des Erdgeschosses (EG-RFB) ist der untere Bezugspunkt und darf am höchsten bestehenden Geländepunkt am Gebäude nicht mehr als 50cm über dem bestehenden Gelände liegen.

Bauweise: Wohn- und Nebengebäude sind nur innerhalb des Dorfgebietes zulässig. Nebengebäude ohne Feuerstätten sind bis 20m² auch außerhalb des Dorfgebietes innerhalb der privaten Grünflächen (Gartenbereich) erlaubt.

Bei der Bemessung der Abstandsflächen gelten die Vorschriften nach Art. 6 der BayBO.

Zulässige Grundfläche / Flächenbefestigung: befestigte Flächen sind auf das unabdingbare Maß zu beschränken. Insgesamt dürfen max. 50% der bebaubaren Fläche bebaut werden.

Die Versiegelung aller notwendigen Stellplätze und Garagenzufahrten ist in versickerungsfähiger Bauweise wie z.B. Schotterrasen, Pflaster mit mindestens 2cm Fugenabstand, Rasengitterstein, Kies etc. auszuführen.

§ 5 Örtliche Bauvorschriften

Gestaltung der Dächer:

Zulässig sind Satteldächer sowie asymmetrische Satteldächer im Verhältnis ein Drittel/zwei Drittel mit einer Dachneigung von 34° bis 48°.

Der max. Dachüberstand beträgt an der Traufe 0,6m zuzüglich Dachrinne, am Ortgang 0,4m.

Dacheindeckungen: Für Wohngebäude sind rote, rotbraune oder anthrazitfarbene Ziegel- oder Betondachsteineindeckungen zulässig.

Es sind nur Solaranlagen zugelassen, wenn diese parallel zur Dachfläche angebracht werden.

Kniestöcke sind nur für Gebäude mit II=I+D-Geschoss zugelassen und ergeben sich aus der zulässigen Wandhöhe.

Für untergeordnete Nebengebäude bis 75m³, eingeschossige Wintergärten, überdachte Pergolen und untergeordnete Bauteile wie Hauseingangsüberdachungen sind zusätzlich Flachdächer sowie Pultdächer mit einer Dachneigung bis maximal 22° erlaubt.

Einfriedungen sind in Form von Maschendraht-, Stahlgitter- oder Holzzäunen (letzteres mit senkrechter Lattung) bis maximal 1,2m Höhe ohne Sockel zulässig. Des Weiteren sind Hecken aus heimischen Arten zulässig. Dabei ist zu Fl.-Nr. 718/2, Gemarkung Balgheim mit Einfriedungen ein Grenzabstand von mind. 50cm einzuhalten.

Die Einzäunung ist so zu gestalten, dass sie für Kleinsäuger und Amphibien keine Barrierewirkung entfaltet. Dies kann durch einen angemessenen Bodenabstand (mindestens 15 cm) des Zaunes oder ausreichende Maschengrößen im bodennahen Bereich gewährleistet werden. Die Ausgleichsfläche muss für Kleintiere zugänglich sein und darf nicht eingezäunt werden. Einfriedungen in Form von Mauern sind unzulässig.

§ 6 Belange des Brandschutzes

Der Löschwasserbedarf ist nach dem Ermittlungs- und Richtwertverfahren des Bayerischen Landesamtes für Brand- und Katastrophenschutz zu ermitteln.

Die Zufahrt ist für Feuerwehrfahrzeuge bis 16t Gesamtgewicht sicherzustellen. DIN 14090 Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken gilt als Grundlage für die Bewegungs- und Aufstellflächen für die Feuerwehr.

§ 7 Naturschutzrechtlicher Ausgleich / Grünordnung (siehe Lageplan 3)

7.1 Ausgleichsfläche

Die Ausgleichsflächen befinden sich im Geltungsbereich der Satzung und werden im Lageplan 3 dargestellt („Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (A+E-Bereich)“).

Die Bepflanzung ist mit Laubbaumhochstämmen 2. Ordnung durchzuführen. Die Arten sind aus der nachfolgenden Artenliste zu wählen und in genannter Mindestpflanzqualität zu setzen.

Die Ausgleichsflächen dürfen nicht eingefriedet und nicht zu Lagerzwecken verwendet werden. Bauliche Anlagen in den Ausgleichsflächen sind unzulässig.

Mit der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen ist unmittelbar nach Einreichen des Bauantrages zu beginnen, spätestens jedoch mit Bezug oder Inbetriebnahme der Gebäude.

Die Ausgleichsfläche ist grundbuchrechtlich zu sichern. Ein Nachweis hierzu ist mit Einreichen des Bauantrags zu erbringen.

7.2 Private Grünfläche (Gartenbereich)

Die Randeingrünung erfolgt gemäß Symbol-Darstellung im Lageplan 3 mit Sträuchern und Bäumen 2. Ordnung am geplanten Vorhaben. Die Arten sind aus den nachfolgenden Artenlisten zu wählen und in genannter Mindestpflanzqualität zu setzen. Die Bepflanzung und Gestaltung der übrigen dargestellten Grünfläche (Gartenbereich) ist dem Bauherrn freigestellt.

Die Pflanzungen auf den privaten Grünflächen haben nach Fertigstellung der Baumaßnahme in der darauffolgenden Pflanzperiode (Frühjahr oder Herbst) zu erfolgen, spätestens jedoch 2 Jahre nach Aushub der Baugrube.

7.3 Artenliste und Hinweise

Die Pflanzware ist in einwandfreier Qualität bei einer Baumschule zu beziehen.
Die Anpflanzungen sind fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind innerhalb eines Jahres gleichartig und gleichwertig durch Nachpflanzung zu ersetzen.

Die Sträucher sind mit einem Abstand von 1,5m zueinander anzuordnen. Es sind mindestens drei verschiedene Arten der nachfolgenden Liste zu verwenden und zu gleichen Teilen gemischt zu setzen.

Mindestpflanzqualität: Hochstamm, 3x verpflanzt, Stammumfang in 1m Höhe mind. 12-14cm

<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn
<i>Betula pendula</i>	Hänge-Birke
<i>Carpinus betulus</i>	Hain-Buche
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche
<i>Sorbus torminalis</i>	Elsbeere
<i>Prunus avium</i>	Vogel-Kirsche

sowie Obstbäume der nachfolgenden, regionaltypischen, bewährten Sorten

Äpfel:	Birnen:
Boskoop	Oberösterreichischer Mostbirne
Bohnapfel	Gräfin von Paris
Brettacher	Köstliche von Charneux
Glockenapfel	Kongressbirne
Gravensteiner	Conference
Kaiser Wilhelm	
Kesseltaler Streifling	Zwetschgen:
Ontario	Fränkische Späte Hauszwetschge
Roter Eiserapfel	Frühe Bühler Zwetsche
(weitere Sorten in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde)	

Sträucher

Mindestpflanzqualität: zweimal verpflanzt, mit Ballen, 60-100cm hoch (2xv, mB, 60-100cm)

<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Haselnuss
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweigriffeliger Weißdorn
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen
<i>Lonicera xylosteum</i>	Rote Heckenkirsche
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rhamnus frangula</i>	Faulbaum
<i>Rhamnus cathartica</i>	Purgier-Kreuzdorn
<i>Rosa arvensis</i>	Feld-Rose
<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball
<i>Viburnum opulus</i>	Gewöhnlicher Schneeball

sowie **Strauchbeerenobst**

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung nach §10 Abs.3 BauGB in Kraft.

Möttingen, den **08. JUNI 2018**


.....
Seiler, 1. Bürgermeister



C VERFAHRENSVERMERKE

1 Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat Möttingen hat gem. §2 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) in der öffentlichen Sitzung vom **12.03.2018** beschlossen, die Einbezugssatzung „An der Mühlstraße“ zu erlassen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am **22.03.2018** ortsüblich bekannt gemacht.

2 Auslegung (Offenlegung)

Die Einbezugssatzung mit Lageplan in der Fassung vom **12.03.2018** wurde gem. §3 Abs.2 BauGB in der Zeit vom **09.04.2018 bis einschließlich 15.05.2018** zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Ort und Zeit der Auslegung wurden am **22.03.2018** ortsüblich bekanntgegeben und darauf hingewiesen, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Gleichzeitig wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs.2 BauGB durchgeführt.

3 Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat Möttingen hat mit Beschluss vom **28.05.2018** die Einbezugssatzung „An der Mühlstraße“ in der Fassung vom **12.03.2018**, **zuletzt geändert am 28.05.2018** gem. §10 BauGB i.V.m. §34 Abs.4 Satz1 BauGB als Satzung beschlossen.

Möttingen, den **2.9. MAI 2018**



Seiler, 1. Bürgermeister

(Siegel)



4 Aufgestellt / Ausgefertigt

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Einbezugssatzung mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit dem hierzu ergangenen Satzungsbeschluss des Gemeinderates vom **28.05.2018** übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

Möttingen, den **3.0. MAI 2018**



Seiler, 1. Bürgermeister

(Siegel)



5 In-Kraft-Treten

Der Satzungsbeschluss wurde am **08.06.2018** ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die Einbezugssatzung gem. §10 Abs.3 Satz4 BauGB in Kraft. Auf die Rechtsfolgen der §§44, 214 und 215 BauGB wurde hingewiesen. Die Einbezugssatzung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Möttingen zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über deren Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Möttingen, den **09. JUNI 2018**



Seiler, 1. Bürgermeister

(Siegel)

